

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt *AA* der 37. Sitzung des Kreisausschusses (IVX  
Wahlperiode) am 07. Mai 2008

### **Anfragen**

#### Entschlammung des Nordkanales

Die in Kopie beiliegende Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2008 wird wie folgt beantwortet:

Zu einer etwaigen Pflicht des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal zur Entschlammung des Gewässers hatte der Landrat als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung als Oberer und dem Umweltministerium als Oberster Wasserbehörde in einem an die unabhängige Wählergemeinschaft Kaarst gerichteten Schreiben vom 03.08.2006 Stellung genommen. Das Schreiben wurde dem Kreisausschuss am 20.09.2006 vorgelegt und ist anliegend nochmals in Kopie beigelegt.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt besteht keine zwingende Notwendigkeit für eine Entschlammung des Nordkanals. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass weitere Schlammablagerungen im Nordkanal irgendwann in Zukunft Anlass sein werden, eine Entschlammung des Nordkanals in Angriff zu nehmen. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, kann derzeit nicht sicher prognostiziert werden.

B  
000062

Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Fraktion im Kreistag Neuss  
Schulstraße 1 - 41460 Neuss

Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Dieter Patt

Fax-Nr. 02131-9282400

Fraktion im Kreistag Neuss

Schulstraße 1

41460 Neuss

Fon 02131 / 166681

Fax 02131 / 166683

fraktion@gruene-kreisneuss.de

www.gruene-kreisneuss.de

Neuss, 15. April 2008

Christian Gaumitz / Renate Dorner-Müller

per Fax  
12/12/4  
per Fax  
12/12/4

### Entschlammung des Nordkanals und des Jüchener Baches

Sehr geehrter Herr Patt,

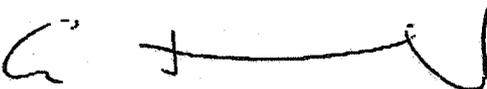
wir bitten Sie, dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 11. Mai 2008 zum aktuellen Sachstand um die Entschlammung des Nordkanals und des Jüchener Baches Bericht zu erstatten.

Hintergrund für unsere Anfrage sind die Ausführungen der Untere Wasserbehörde, festgehalten in der NGZ vom 11./12.4.2008 -, wonach dringender Handlungsbedarf in Sachen Entschlammung gegeben sei.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Kreistag Neuss

  
Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
Telefonzentralen  
Neuss 02131 928-0  
Grevenbroich 02181 601-0  
Fax 02181 601-1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss • 41456 Neuss  
Kreishaus Grevenbroich • 41513 Grevenbroich

Unabhängige Wirtschaft  
Kaarst  
Geschäftsstelle  
Helde 47

# rhein

41564 Kaarst

Grevenbroich, 03.08.2006

Amt  
Amt für Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde  
Gebäude  
Kreishaus Grevenbroich  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Auskunft erteilt  
Frau Cremer  
Etage / Zimmer  
1 / 1,54  
Telefon  
02181 601-6863  
Telefax  
02181 601-86863  
e-mail  
susanne.cremer@rhein-  
kreis-neuss.de

## Nordkanal - Unterhaltungspflichten des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 18.07.2006  
Az.: 68.1.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Dr. ...

# kreis

mit Schreiben vom 18.07.2006 haben Sie mich in Überprüfung der Frage gebeten, in welchem Umfang der Wasser- und Bodenverband Nordkanal zur Unterhaltung des Nordkanals verpflichtet ist.

Zu Ihren Ausführungen nehme ich als Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes gerne Stellung.

Der Umfang der dem Wasser- und Bodenverband Nordkanal obliegenden Gewässerunterhaltung orientiert sich an den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Landeswassergesetzes sowie der Verbandssatzung. Darin wird u.a. ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gefordert. Dies umfasst in erster Linie das dem Gewässer zufließende Oberflächenwasser. In zweiter Linie gilt dies natürlich auch für das dem Gewässer zufließende Grundwasser. Daraus resultiert allerdings keine dahingehende Unterhaltungsverpflichtung, stets einen optimalen Grundwasserschluss zu erhalten. Denn das Wasserrecht kennt keine Unterhaltungspflicht für das Grundwasser. Eine Entschlammung zur Ableitung anstehenden Grundwassers wird erst dann Gegenstand der Gewässerunterhaltungspflicht, wenn anderenfalls die natürlichen Grundwasserstände überschritten würden. Dafür liegen im Einflussbereich des Nordkanals allerdings keine Hinweise vor. Diese Einschätzung korrespondiert im Übrigen mit der von der Rechtsprechung eindeutig bestätigten Verpflichtung der am Bau Beteiligten, bei der Errichtung von baulichen Anlagen ggfs. Sicherungsmaßnahmen gegen drückendes Grundwasser vorzusehen.

Bankverbindungen  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

# neuss

Auf Grund meiner vorstehenden Ausführungen ist der Nordkanalverband ausdrücklich nicht zu der derzeit diskutierten Entschlammung verpflichtet. Diese Auffassung wird im Übrigen von der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberen Wasserbehörde und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen geteilt.

Zu den von Ihnen angesprochenen Unterhaltungs- und Pflegeplänen möchte ich kurz anmerken, dass es in Nordrhein-Westfalen keine Pflicht zu einer Erstellung gibt. Der Wasser- und Bodenverband Nordkanal legt zur Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Landschaftsbehörde regelmäßig jährliche Gewässerunterhaltungspläne vor. Die darin enthaltenen Pflegemaßnahmen richten sich im Einklang mit den geltenden Gesetzen nach dem für das jeweilige Gewässer erforderlichen Maß.

Auch in der Vergangenheit ist der Verband seinen Unterhaltungsaufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen gerecht geworden. Sie nehmen hier Bezug auf den nicht mehr in Kraft befindlichen Erläuterungsbericht zum Verbandsplan vom 31.12.1955. Er enthält die Forderung nach einer Grundräumung des Nordkanals, um den Mittelwasserabfluss wieder zu gewährleisten. Wegen des damals stark verlandeten und auch verschlammten Zustandes des Nordkanals – es kam auch zu Rückstauproblemen der einmündenden Zuflussgräben –, war der Nordkanal nicht in der Lage, das Mittelwasser schadlos abzuführen. Der Plan setzte einen Rahmen für die Erfüllung der Verbandsaufgaben. Hierzu hat der Verband bis zu Beginn der 80iger Jahre abschnittsweise Entschlammungen durchgeführt. Insbesondere auf Grund verbesserter Reinigungsleistung der in den Nordkanal und in dessen Zuflussgräben entwässernden Abwasseranlagen waren diese anschließend in der Tat entbehrlich. Auch ohne weitere Entschlammungen konnte der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet werden. Bei der Festlegung der tatsächlichen Unterhaltungsmaßnahmen machte der Verband von seiner planerischen Gestaltungsfreiheit Gebrauch, die er an Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit orientierte.

Im Interesse der von einer Entschlammung und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung in Kanalnähe betroffenen Hauseigentümer begrüße ich aber ebenso ausdrücklich die Bereitschaft des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal, die Entschlammung bei gesicherter Finanzierung durch Dritte durchzuführen. Wie Sie sicherlich wissen, hat der Rhein-Kreis Neuss für diesen Fall gegenüber der Stadt Kaarst eine Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 10% bis zu einem Maximalbetrag von 250.000 € an den Kosten für eine Entschlammung zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dieter Patt